

on auf die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft der Schweiz beziehen. Diese Klärung ist nötig, da der Begriff im weiteren Sinn zum Beispiel auch die Integration von IV- oder Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt umfasst.

Der gesetzliche Rahmen betreffend Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist auf Bundesebene im Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie in den dazugehörigen Verordnungen (VIntA; VZAE) und Weisungen festgelegt. Ausgehend von den Eckpfeilern der Integrationspolitik, die seit 2008 im AuG verankert sind, haben sich Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden (im Rahmen der TAK¹) das Ziel gesetzt, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern verstärkt zu fördern und einzufordern und sich dabei an gemeinsamen Grundsätzen zu orientieren. An diesem Prozess hat sich auch der Kanton Bern beteiligt.

(vgl. <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-tak-integr-d.pdf>)².

Der Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen dienen als Grundlage für die Integrationspolitik auf Bundesebene wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene. Schweizweit sind anschliessend Vorstösse zur Integration eingereicht worden, bei deren Beantwortung sich die betreffenden Exekutiven von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden auf die Vorschläge der TAK abgestützt haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund den Kantonen in den vergangenen Jahren bezüglich Integration von Ausländerinnen und Ausländern ebenfalls vermehrt Vorgaben gemacht. Im Gegenzug wird ab 2014 ein Grossteil der finanziellen Aufwendungen zur spezifischen Integration aus Bundessubventionen gedeckt, wobei der Bund erwartet, dass die Kantone einen angemessenen Eigenbeitrag leisten.

Ein umfassendes Konzept zur Umsetzung des gesetzlichen Integrationsauftrages hat der Grosse Rat mit dem kantonalen Integrationsgesetz verabschiedet. Der Vortrag zum Gesetz weist aus, in welchem Umfang finanzielle Pflichten auf den Kanton und die Gemeinden zukommen.

Die Fragen werden grundsätzlich auf der Basis der abgerechneten Zahlen des Jahres 2012 beantwortet.

Frage 1:

Der Regierungsrat und die bernische Verwaltung haben den Überblick über die vom Kanton finanzierten oder subventionierten spezifischen Integrationsangebote. Gemäss Art. 24 Abs. 3 des ab (voraussichtlich) 1. 1. 2015 geltenden Integrationsgesetzes des Kantons Bern koordiniert die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen. Sie überwacht die Durchführung der Integrationsmassnahmen in Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei- und Militärdirektion. Gegenwärtig erfüllt die Abteilung Integration des Sozialamtes der GEF diese Aufgabe.

Zusätzlich besteht eine Vielzahl privater und kommunaler und mehrheitlich auf freiwilliger Basis geleisteter Aktivitäten, die direkt oder indirekt zur Förderung der Integration beitragen. Dieses Engagement auf allen Ebenen ist für die Integrationsförderung von zentraler Bedeutung, wird jedoch vom Regierungsrat nicht systematisch ausgelotet. Hingegen organisiert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässige Austauschplattformen mit Gemeinden, Kirchen und privaten Trägerschaften, um den Informationsaustausch mit diesen Organisationen zu gewährleisten und um die Aktivitäten zu koordinieren und Synergien sicher zu stellen.

Frage 2a:

Zielgruppe anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene:

Die GEF ist zuständig für die Bereitstellung von Integrationsangeboten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Hierfür wies die GEF im Jahr 2012 für verschie-

¹ Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK).

² Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik. Bericht und Empfehlungen der TAK vom 29. Juni 2009.

dene Arten von Integrationsprogrammen die folgenden Aufwendungen aus, die zu einem grösseren Teil aus der zweckgebundenen Integrationspauschale des Bundes für diese Zielgruppe gedeckt werden konnten:

- Für Sprachkurse (inkl. Alphabetisierung) wurden Ausgaben in der Höhe von 2,3 Mio. Franken getätigt.
- Für die soziale Integration (Informationskurse zum Leben in der Schweiz, Kultur, Rechte und Pflichten usw.) wurden 356 000 Franken ausgegeben.
- Für die berufliche Integration wurde im 2012 total 5,9 Mio. Franken ausgegeben, davon 5,4 Mio. Franken für die berufliche Integration und (Vor-)Qualifizierung und 591 000 Franken für Beschäftigungsmassnahmen für Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene, deren Chancen auf eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt sehr gering sind (u. a. auch ältere Personen).
- Total haben 2012 3243 Personen an den durch die GEF finanzierten Integrationsprogrammen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene teilgenommen.

Zielgruppe gesamte Wohnbevölkerung

Die GEF ist die kantonale Ansprechstelle gemäss Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und ist zuständig für die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen und die Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Art. 56 AuG. Demnach haben Bund, Kantone und Gemeinden den Auftrag zur «angemessenen Information über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über Rechte und Pflichten sowie über die bestehenden Angebote zur Integrationsförderung». Für den Informationsauftrag gemäss Art. 56 AuG hat die GEF im Jahr 2012 87 000 Franken ausgegeben.

Weiter finanziert die GEF Angebote im Bereich der sozialen Integration mit zweckgebundenen Bundesmitteln. Damit werden im ganzen Kanton niederschwellige Kleinprojekte gefördert. Hierfür wurden im Jahr 2012 im Kanton Bern total 236 000 Franken ausgegeben. Im Frühförderungsbereich hat die GEF ebenfalls mit Bundesmitteln im Jahr 2012 Projekte im Umfang von 70 000 unterstützt.

Frage 2b:

Die Polizei- und Militärdirektion (POM) ist zuständig für die Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten.

Für Personen im hängigen Asylverfahren besteht kein gesetzlicher Integrationsauftrag. Da ein erheblicher Teil (rund 40 %) dieser Personen (ohne die Nichteintretens-Entscheidung) im Verlaufe des Verfahrens als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird oder auf andere Weise eine ordentliche ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält, verwendet die POM einen Teil der Subventionen, die der Bund für die Asylsozialhilfe ausrichtet, für Sprachgrundkurse in Deutsch bzw. Französisch. Diese Kurse werden durch das Personal der Durchgangszentren durchgeführt. Die Kosten können daher nicht genau von den übrigen Personalkosten im Zentrenbereich getrennt ausgewiesen werden.

Weiter finanziert die POM aus den Subventionen des Bundes für die Sozialhilfe im Asylbereich die Organisation und Durchführung gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme, die nicht zuletzt auf den längerfristigen Erwerb oder Erhalt der Fähigkeit zur Integration in den Arbeitsmarkt dienen sollen. Für die Organisation und Durchführung gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme hat die POM in den letzten Jahren jährlich 850 000 Franken budgetiert.

Frage 2c:

Die Erziehungsdirektion (ERZ) richtet Beiträge an Weiterbildungen auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes (BerG) aus:

Alle Angebote für die Zielgruppe «Personen im Integrationsprozess» umfassen neben den Sprachkursen, welche den weitaus grössten Teil an Integrationsmassnahmen ausmachen, auch eine vergleichsweise kleine Anzahl migrationsspezifischer Kurse für Eltern, Wiedereinsteigende oder Kurse zu Alltagsmathematik, Lesen und Schreiben, Informatik, Gesundheit, interkultureller Kommunikation. Im Rechnungsjahr 2012 hat die ERZ an insgesamt 23 Trägerschaften Kantonsbeiträge im Umfang von 3,9 Mio. Franken geleistet. Darin enthalten sind 450 000 Franken aus dem Integrationskredit des Bundes zur Förderung von

Sprachkursen.

Weiter fördert die Volksschule gestützt auf Artikel 17 des Volksschulgesetzes Schülerinnen und Schüler im Erwerb der Unterrichtssprache, deren schulische Ausbildung durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, mit spezifischen Unterrichtslektionen «Deutsch als Zweitsprache (DaZ)» bzw. «Français langue seconde (FLS)». Die dazu erforderlichen Aufwendungen der Erziehungsdirektion betragen rund 18 Mio. Franken jährlich.

Frage 3:

Die Beiträge des Bundes zur spezifischen Integrationsförderung im Kanton Bern sind bekannt. Sie werden ab 2014 allerdings nicht mehr direkt finanziert, sondern an die Kantone übertragen zur Verwendung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP).

Der Bund leistet im Jahr 2013 direkte Beiträge von total 421 000 Franken für die Kompetenzzentren Integration sowie für die Vermittlungsstellen für die Dienstleistung «interkulturelles Übersetzen».

Wie bereits erwähnt sind die Beiträge grösserer Gemeinden und Städte im Wesentlichen bekannt, während die Gesamtheit der zahlreichen Beiträge und Massnahmen sowie das freiwillige Engagement auf der Ebene von Privaten und Kirchen nicht im Detail bekannt sind und ausgewertet werden.

Frage 4a:

Ob jemand von der Sozialhilfe abgelöst oder ob eine Notlage abgewendet werden kann, hat grundsätzlich mehrere Ursachen und kann nicht mit einem einfachen kausalen Zusammenhang erklärt werden. Eine arbeitssuchende Ausländerin oder ein arbeitssuchender Ausländer muss zunächst ausreichend Sprachkenntnisse für die angestrebte berufliche Tätigkeit vorweisen. Zusätzlich müssen die Berufserfahrung und/oder die nötige(n) Qualifikation(en) vorhanden sein. Weiter sollten auch die persönlichen Voraussetzungen und die so genannten «Soft Skills» stimmen; und schliesslich braucht es ebenfalls eine freie, passende Stelle und einen Arbeitgeber, der willens ist, die betreffende Person einzustellen. Die Integrationsmassnahmen setzen genau an diesen Stellen an. Es ist darum nicht möglich, eine konkrete Zahl zu nennen.

Der Regierungsrat ist klar der Ansicht, dass sich die gezielten und bedarfsgerechten Investitionen in die sprachliche, soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen sowie der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Besonderen lohnen und mittel- wie längerfristig für den Staat und die Gesellschaft kostengünstiger sind als Desintegration und Arbeitslosigkeit.

Frage 4b:

Soweit «Vorgaben gemäss AuG» mit Vorgaben aus einer Integrationsvereinbarung gleichgestellt werden, ist festzuhalten, dass der Kanton Bern ab 2009 in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und der Gemeinde Ostermundigen ein Pilotprojekt durchgeführt hat. Dabei wurde die Praxistauglichkeit des Instruments Integrationsvereinbarung während drei Jahren getestet. Das Pilotprojekt ist inzwischen abgeschlossen und von der Universität Neuenburg wissenschaftlich evaluiert worden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sind dem Grossen Rat im Rahmen der parlamentarischen Debatten zum kantonalen Integrationsgesetz zur Kenntnis gebracht worden.

Im Rahmen dieses Projektes kam es in einem Fall zu einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Wegweisung aus der Schweiz, weil die Vorgaben aus der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt wurden.

Béatrice Struchen, Epsach (SVP), Vizepräsidentin. Mme Geissbühler-Strupler n'est pas satisfaite. Elle fait une déclaration.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Es geht um die Integration. Man sieht, dass dafür sehr viel Geld ausgegeben wird, nämlich 5 803 400 Franken. Das Problem dabei ist,

dass die Leute zum Teil ausgeschafft werden. Man weiss also nicht, ob sie wirklich in der Schweiz bleiben oder nicht. Insofern darf man sich überlegen, ob diese Ausgaben richtig sind. In der Antwort des Regierungsrats steht, dass der Bund sehr viel bezahle. Allerdings wird kein Betrag angegeben. Auch die Bundesausgaben laufen über unser Portemonnaie – denn wir bezahlen sowohl Bundes- als auch Kantonssteuern. Weil man nicht weiss, ob die Leute in der Schweiz bleiben oder nicht, sollte man prüfen, ob es sinnvoll ist, für Integrationsmassnahmen einen Betrag von über 5 Mio. Franken auszugeben.